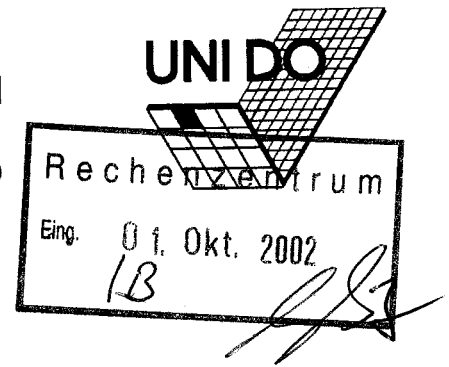


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 13/2002

Dortmund, 30.09.2002

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Robotics and Automation / Process Automation" der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Dortmund vom 27.09.2002	Seite 1 - 19
Studienordnung für den Masterstudiengang Automation & Robotics / Process Automation der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27.09.2002	Seite 20 - 26
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang der Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 27.09.2002	Seite 27 - 49
Studienordnung für den Diplomstudiengang der Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 27.09.2002	Seite 50 - 59
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang der Informationstechnik an der Universität Dortmund vom 27.09.2002	Seite 60 - 81
Studienordnung für den Diplomstudiengang der Informationstechnik an der Universität Dortmund vom 27.09.2002	Seite 82 - 92

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
"Robotics and Automation / Process Automation"
der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Universität Dortmund
vom 27.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Anrechnung von Kreditpunkten und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassung und Meldung zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 15 Umfang der Masterprüfung
- § 16 Praktikum und Exkursion
- § 17 Studienschwerpunkt
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- § 20 **Zusatzfächer**
- § 21 **Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**
- § 22 **Wiederholung der Masterprüfung und der Masterarbeit**
- § 23 **Zeugnis**
- § 24 **Masterurkunde**

III. Schlussbestimmungen

- § 25 **Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 26 **Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 27 **Aberkennung des Mastergrades**
- § 28 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Master-Studiengang „Robotics and Automation / Process Automation“. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind selbstständig technische Probleme zu analysieren, in geeignete Teilaufgaben zu zerlegen, diese unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen und so zu einer Gesamtlösung zu gelangen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Fachgebieten Roboter- und Automatisierungstechnik beziehungsweise Prozessautomatisierung so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Durchführung und Beurteilung von komplexen Ingenieur Tätigkeiten befähigt werden. Des Weiteren soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Dissertation schaffen.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad Master of Science, abgekürzt „M. Sc.“, in Robotics and Automation oder den akademischen Grad Master of Science, abgekürzt „M. Sc.“ in Process Automation, je nach Wahl des Studienschwerpunktes (siehe § 17).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium sind:
- (a) Ein einschlägiger akademischer Grad Bachelor of Engineering, Bachelor of Science oder gleichwertige Leistungen. Wenn der Bachelorgrad im Ausland erworben wurde, so ist die von der Kultusminister-Konferenz aufgestellte Liste „Ausländische Bachelor-Grade und entsprechende erste Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für ingenieurwissenschaftliche Postgraduierten-Studiengänge deutscher TU“ zu berücksichtigen.
 - (b) Ausreichende Sprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftliche Ergebnisse in englischer Sprache. Diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zeigt,
 - sie oder er einen englischen Sprachtest erfolgreich absolviert hat, der einer Punktzahl von mindestens 550 Punkten nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language) entspricht oder
 - mindestens ein Jahr Schulausbildung an einer englischsprachigen Schule absolviert hat oder
 - mindestens ein Semester an einer Universität oder Hochschule absolviert hat, wobei die Veranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten wurden.
- (2) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der in § 5 definierte Prüfungsausschuss in Form eines schriftlichen Bescheids. Falls für die Einschlägigkeit des Bachelorgrades nach Abs. 1 Buchstabe (a) nur einige Prüfungsleistungen fehlen, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter Auflagen erteilen. Ebenso kann der Prüfungsausschuss alternative Nachweismöglichkeiten für die englischen Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Buchstabe (b) im Einzelfall zulassen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Studiums erstreckt sich über drei Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 65 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (3) Eine Lehrveranstaltung erstreckt sich über höchstens ein Semester. Nähere Informationen über die Inhalte und den Verlauf einer Lehrveranstaltung werden von den Lehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Lehrsprache für alle Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr ist grundsätzlich die englische Sprache. Die Lehrsprache für alle weiteren Lehrveranstaltungen

kann entweder die englische oder die deutsche Sprache sein. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten über die Lehrsprache in einer Veranstaltung, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden durch die entsprechenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Für jede der drei Gruppen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der entsprechenden Gruppe nach dem gleichen Verfahren gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienberaterin oder der Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird vom Dekan oder von der Dekanin bekannt gegeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Des Weiteren entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und darunter sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Dozentinnen oder Dozenten befinden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzenden nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Dortmund eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienberaterin oder Studienberater.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.
- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 6 Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium ist auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) aufgebaut. Hierbei sind pro Semester ungefähr 30 Kreditpunkte zu erwerben. Die Verteilung der Kreditpunkte auf Fächer wird in § 15 Abs. 1 geregelt.
- (2) Die Anzahl der pro Fach zu erwerbenden Kreditpunkte richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für dieses Fach. Diese Anzahl ist in der Master-Studienordnung angegeben. Für ein Fach ist es nur möglich, genau diese Anzahl oder keine Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Kreditpunkte können erworben werden durch
 - (a) Klausuren,
 - (b) mündliche Prüfungen,
 - (c) testierte Praktikumsleistungen,
 - (d) schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - (e) Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen,
 - (f) die Masterarbeit,
 - (g) oder durch eine Kombination dieser Erbringungsformen.
- (4) Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungen“ bzw. die erzielten Ergebnisse als „Prüfungsleistungen“ bezeichnet.
- (5) Die für den Erwerb von Kreditpunkten in einem Fach notwendigen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Dabei wird auch festgelegt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsleistungen erhalten bleiben, wenn einzelne Prüfungen wegen Nichtbestehen wiederholt werden müssen oder die oder der Studierende aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen konnte.
- (6) Die Prüfungen werden in studienbegleitender Form abgelegt.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Prüfungen eine Meldung (meldepflichtige Prüfungen) erfordern und gibt dies durch Aushang bekannt.
- (8) Eine Meldung zu einer meldepflichtigen Prüfung ist nicht möglich, wenn zur Zeit der Meldung bereits festgestellt werden kann, dass die Kandidatin oder der Kan-

didat durch Teilnahme an der Prüfung die Kreditpunkte für das betreffende Fach nicht erwerben kann.

- (9) Die Anträge auf Zulassung zur Masterprüfung und die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen erfolgen durch Einreichen eines schriftlichen Antrages über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss. Die Fristen für die Einreichung der Anträge und der Meldungen gemäß Satz 1 werden vom Zentralen Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (10) Die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (11) Im Anschluss an ein Fach mit meldepflichtiger Prüfung sind zwei Prüfungstermine so anzubieten, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Prüfung des ersten Termins nicht bestanden hat, an der Prüfung des zweiten Termins teilnehmen kann.
- (12) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind mindestens vier Wochen, bei mündlichen Ergänzungsprüfungen mindestens eine Woche vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (13) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (14) Der oder dem Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Kreditpunkte enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 11 fristgerecht widerrufen worden ist. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.
- (15) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 94 Abs. 3 HG (Mutter-schutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubes).
- (16) Die gesamte Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit soll bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund, entsprechend § 15 Abs. 1 erworben worden sind.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird als Bewertungsmaßstab folgendes Notensystem verwandt:

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| (a) | 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| (b) | 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| (c) | 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| (d) | 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| (e) | 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Neben der Bewertung nach Abs. 1 werden Prüfungsleistungen zusätzlich im ECTS Notensystem bewertet. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab

- | | | |
|---|---|---|
| A | = | in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung); |
| B | = | in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung); |
| C | = | in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung); |
| D | = | in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung); |
| E | = | in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung); |
| F | = | die minimalen Kriterien wurden unterschritten. |

(3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungen, die nicht meldepflichtig sind, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Abs. 1 und 2 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

- | | | |
|-----|-----------------|--|
| (a) | bestanden | = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt. |
| (b) | nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Die Kreditpunkte eines Faches werden erworben, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den Prüfenden fest, wie sich für jedes Fach die gemäß Abs. 1 und 2 zu bewertende Fachnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt. Diese Festlegung ist vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu geben.

- (6) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden entweder gemäß § 7 Abs. 1 oder gemäß § 7 Abs. 3 zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auch die Bewertung durch einen einzelnen Prüfenden zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 7 Abs. 1 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Gegebenenfalls ist die Note auf den nächsten Wert oder Zwischenwert gemäß § 7 Abs. 1 abzurunden. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfenden mindestens die Einzelnote „ausreichend“ bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Für die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 7 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 7 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 7 Abs. 2 umzurechnen.
- (3) Die Aufgabenstellung der Klausurarbeit muss in der Lehrsprache der zugehörigen Veranstaltung gemäß § 4 Abs. 4 abgefasst werden. Entsprechend muss die Klausurarbeit in dieser Lehrsprache bearbeitet werden.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens vier Zeitstunden. Die Prüfungsdauer wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und ist mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (6) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.
- (7) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens drei Wochen vor dem eventuellen Termin einer Wiederholungsklausur durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündlichen Prüfungen müssen in der Lehrsprache der zugehörigen Veranstaltung gemäß § 4 Abs. 4 abgehalten werden.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart von einer oder einem sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens 3 Studierenden abgelegt.
- (5) Wird die mündliche Prüfung vor einer oder einem Prüfenden abgelegt, hat die bzw. der Prüfende vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 Abs. 1 und 2 die oder den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede oder jeder Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 8 Abs. 2 ermittelt.
- (6) Der Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die oder der Prüfende die Störerin bzw. den Störer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausschließen.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, innerhalb der der Prüfung vorangehenden zwei Jahre in den entsprechenden oder sachverwandten Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüfende oder einen Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge

der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

- (4) Die Namen der Prüfenden werden der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang erfolgen.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Kreditpunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Da der Bachelorgrad Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, können Kreditpunkte und Prüfungsleistungen aus einem Bachelor-Studiengang nur dann angerechnet werden, wenn es sich um Zusatzleistungen handelt, die für die Kandidatin oder für den Kandidaten zur Erlangung ihres oder seines Bachelorgrades nicht notwendig waren.
- (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen Fächern und Prüfungen in dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Kreditpunkten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Kreditpunkte werden bei Vorliegen der folgenden notwendigen Voraussetzungen ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet: Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland muss eine schriftliche Absprache zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Kreditpunkte regelt.
- (5) Für Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach § 19 in die Berechnung der

Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (7) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Formulierung gem. § 92 Abs. III HG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen des Studiums erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (9) Aufgrund von Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können höchstens 60 Kreditpunkte erworben werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie bzw. er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (in der Regel nach 7 Tagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat belastende Entscheidungen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 13 Zulassung und Meldung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Masterstudiengang Robotics and Automation / Process Automation eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG in diesem Studiengang zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten meldepflichtigen Prüfung der Masterprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen
 - (a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in einem der Studiengängen Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemietechnik, Berufsbildung Elektrotechnik oder Angewandte Informatik oder eine Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 - (b) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 9 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemietechnik, Berufsbildung Elektrotechnik oder Angewandte Informatik oder die Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung im Fach Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - (c) die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Informationstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemietechnik, Berufsbildung Elektrotechnik oder Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der unter Buchstabe (b) genannte Ablehnungsgrund greift dann nicht, wenn es sich bei der endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem der dort genannten verwandten/vergleichbaren Studiengänge um eine Prüfung handelt, die nach dieser Prüfungsordnung nicht absolviert werden muss.

§ 15 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß §6 und § 11) von mindestens 120 Kreditpunkte in folgenden Katalogen und Projektaufgaben:
- | | | |
|-------------------------------|------------|-----------------|
| (a) Basisfachausbildung | mindestens | 20 Kreditpunkte |
| (b) Erweiterte Fachausbildung | mindestens | 40 Kreditpunkte |
| (c) Allgemeinausbildung | mindestens | 12 Kreditpunkte |
| (d) Praktika | mindestens | 18 Kreditpunkte |
| (e) Eine Masterarbeit | | 30 Kreditpunkte |
- (2) Die zu den Katalogen Basisfachausbildung, Erweiterte Fachausbildung, Allgemeinausbildung und Praktika gehörenden Fächer sind in der Master-Studienordnung angegeben.
- (3) Kreditpunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 3 nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung des als Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 notwendigen Bachelor-Studiengangs oder eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

§ 16 Praktikum und Exkursion

- (1) Ein Praktikum setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Die Themen der Praktikumsversuche werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten, die oder der in diesem Masterstudiengang in Forschung und Lehre tätig ist, vorgegeben. Der zeitliche Umfang des gesamten Praktikums entspricht 4 Semesterwochenstunden. Das Praktikum kann auch als Blockpraktikum außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (2) Im Hauptstudium werden ferner Exkursionen angeboten, auf denen ein Einblick in industrielle Prozesse vermittelt wird.

§ 17 Studienschwerpunkt

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich für einen Studienschwerpunkt entscheiden. Dabei stehen zur Wahl:
- (a) Robotics and Automation
 - (b) Process Automation
- (2) Der Studienschwerpunkt wird im Masterzeugnis ausgewiesen (§23 Abs. 2). Er bestimmt den Mastergrad (§2). Die Wahl eines Studienschwerpunktes wirkt sich auf die Wahlmöglichkeiten der Fächer der verschiedenen Kataloge und auf die Themenstellung der Masterarbeit aus. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Studienschwerpunkt selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Alle in diesem Masterstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Dozentinnen und Dozenten sind zur Themenstellung und zur Betreuung von Masterarbeiten berechtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Masterarbeiten auch von Dozentinnen und Dozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung von Masterarbeiten kann auch durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die mindestens eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung abgelegt haben, durchgeführt werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 90 Kreditpunkte gemäß § 20 Abs. 1 erworben haben und ggf. die Auflagen gemäß §3 Abs. 2 erfüllt haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.
- (7) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 DIN A4 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Darüber hinaus kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn sie gemäß Abs. 2 im Ausland durchgeführt wird. Es muss vorher eine Absprache mit den Prüfenden erfolgen.

§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß über das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik beim Prüfungsausschuss im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat (Erstgutachterin/Erstgutachter). Die oder der zweite Prüfende (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird im deutschen Notensystem die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu § 8 Abs. 2 gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 4 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) In einem Zusatzfach kann eine Prüfung nur abgelegt werden, solange die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte gemäß § 15 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote im deutschen Notensystem wird aus dem arithmetischen Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Fächer gemäß § 15 mit meldepflichtiger Prüfung und der Masterarbeit gebildet.

- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert
- | | | |
|--------------------------|---|--------------|
| (a) bis 1,5 | = | sehr gut |
| (b) über 1,5 und bis 2,5 | = | gut |
| (c) über 2,5 und bis 3,5 | = | befriedigend |
| (d) über 3,5 und bis 4,0 | = | ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 7 Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.

- (4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Fächer gemäß § 15 mit meldepflichtiger Prüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 22 Wiederholung der Masterprüfung und der Masterarbeit

- (1) Eine meldepflichtige Prüfung gemäß § 6 Abs. 7 kann in allen Fächern der Masterprüfung in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Prüfungsfächern in einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen. In jedem der Fächer aus dem Katalog Basisfachausbildung mit meldepflichtiger Klausurprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Klausur einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 14 Tage vor dem genauen Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt gemacht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung entsprechend § 9 abgelegt. Bei Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote mit „ausreichend“ festgesetzt.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Nicht meldepflichtige Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der Fächer gemäß § 15 Abs. 1 mit meldepflichtiger Prüfung oder der Masterarbeit keine Kreditpunkte mehr erworben werden können.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
- (a) Der Studienschwerpunkt gemäß § 17 Abs. 1,
 - (b) alle Fächer gemäß § 15 Abs. 1 mit den erworbenen Kreditpunkten,
 - (c) für die Fächer gemäß § 15 Abs. 1 mit meldepflichtiger Prüfung zusätzlich die jeweils zugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen, die Namen der zuständigen Prüfenden sowie ein Hinweis, welche der Prüfungen in englischer Sprache abgelegt wurden,
 - (d) das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und die Prüfenden der Masterarbeit,
 - (e) die Gesamtnote in beiden Notensystemen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:
- (a) die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer
 - (b) die Ergebnisse der Zusatzfächer
 - (c) die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Masterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher Sprache und eine englischsprachige Übersetzung der Masterurkunde ausgehändigt. Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Diese Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik 15.7.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 17.7.2002.

Dortmund, 27.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Studienordnung für den
Masterstudiengang Automation & Robotics / Process Automation
der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
vom 27.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zugang zum Studium**
- § 3 Art der Lehrveranstaltungen**
- § 4 Studienberatung**
- § 5 Förderung**
- § 6 Fächer des Masterstudiums**
- § 7 Studienplan des Masterstudiums**
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang A Fächerkataloge des Masterstudiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung (MPO) den Studiengang Automation & Robotics / Process Automation an der Universität Dortmund.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium Automation & Robotics / Process Automation an der Universität Dortmund sind in der MPO § 3 geregelt.
- (2) An der Universität Dortmund werden die Lehrveranstaltungen im jährlichen Zyklus angeboten. Der Zyklus beginnt jeweils zum Wintersemester. Deshalb werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nur zum Wintersemester zugelassen.

- (3) Für alle Angelegenheiten die Bewerbung, Zulassung und Einschreibung betreffen außer der fachlichen Beurteilung der Zugangsvoraussetzung, ist für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Studierendensekretariat, für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber das akademische Auslandsamt der Universität Dortmund zuständig.

§ 3 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Eine Vorlesung dient der Vermittlung vorwiegend theoretischer Sachverhalte durch eine vortragsartige Darstellung einer Dozentin oder eines Dozenten. Vorlesungen werden in der Regel durch Übungen und häufig durch Praktikumsversuche ergänzt werden.
- (2) In Übungen haben Studierende die Möglichkeit den Erfolg einer weitgehend selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Probleme mit Hilfe einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers zu kontrollieren. Des Weiteren wird in Übungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Bearbeitung typischer Problemstellungen beispielhaft dargelegt. Damit können Studierende ihren Wissensstand vertiefen und eine gewisse Vertrautheit mit dem Lehrstoff erlangen. Eine aktive Beteiligung an den Übungen ist eine wesentliche Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen von Prüfungen.
- (3) Praktikumsversuche bieten eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch dargelegter Sachverhalte und vermitteln den Studierenden Fertigkeiten im Umgang mit einschlägigen technischen Geräten und Anlagen. Eine Gruppe von maximal 3 Studierenden kann einen Praktikumsversuch gemeinsam durchführen.
- (4) Ein Praktikum setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Die Themen der Praktikumsversuche werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Universität vorgegeben. Der zeitliche Umfang des gesamten Praktikums entspricht 4 Semesterwochenstunden. Das Praktikum kann auch als Blockpraktikum außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (5) Exkursionen dienen der optionalen Verbindung von Lehrinhalten und beruflicher Praxis durch Besichtigung von Großanlagen, Fertigungs- oder Forschungsstätten aus dem Bereich Automation & Robotics / Process Automation..
- (6) Kolloquien bieten den Studierenden ein optionales Lehrangebot. In Kolloquien halten interne oder externe Wissenschaftler Vorträge über spezielle Fachthemen und diskutieren die wissenschaftlichen Ergebnisse anschließend mit den Anwesenden.
- (7) In der Masterarbeit soll die oder der Studierende ein technisch-wissenschaftliches Problem aus einem beliebigen Fachgebiet der Informationstechnik selbstständig unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden lösen. Den Ablauf, die Betreuung und den Arbeitsumfang der Diplomarbeit regelt die MPO §17.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung für den Studiengang Automation & Robotics / Process Automation führt die Studienberatung der Fakultät für Elektrotechnik und

Informationstechnik durch. Für eine spezielle fachlichen Studienberatung sind die jeweiligen Lehrstühle und Arbeitsgebiete zuständig. Eine Beratung in allgemeinen studentischen Fragen von der zentralen Studienberatung der Universität Dortmund durchgeführt.

§ 5 Förderung

Hinweise auf Förderungsmöglichkeiten und auf verschiedene Beratungsstellen für Studierende sind dem Vorlesungsverzeichnis und diversen Aushängen zu entnehmen. Weitere Auskünfte erteilt die Studienberatung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Für die Förderung nach BaföG ist das Studentenwerk der Universität Dortmund zuständig. Informationen zu Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende können beim akademischen Auslandsamt erfragt werden.

§ 6 Fächer des Masterstudiums

- (1) Neben der Masterarbeit umfasst das Masterstudium Fächer der Fächergruppen Basisfachausbildung, Erweiterte Fachausbildung, Praktika und Allgemeinausbildung.. Für jede Fächergruppe besteht ein Fächerkatalog, der im Anhang A dieser Studienordnung angegeben ist und spezifiziert wie viele Credits nach der MPO § 6 Abs. 2 für jedes Fach des Katalogs erworben werden können.
- (2) Die oder der Studierende kann schriftlich bei dem in der MPO § 5 festgelegten Prüfungsausschuss beantragen, dass ein Fach, das nicht in dem Fächerkatalog Allgemeinausbildung enthalten ist, als für sie oder ihn als Prüfungsfach in diesem Katalog akzeptiert wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diesen Antrag und stellt im Fall einer Zustimmung fest, wie viele Credits für dieses Fach erworben werden können.
- (3) Die Fächerkataloge des Masterstudiums können durch Beschluss der am Masterstudium beteiligten Fachbereiche / Fakultäten geändert werden, um eine durch die technische Entwicklung oder andere Umstände notwendig gewordene Veränderung des Lehrveranstaltungsangebotes umzusetzen.

§ 7 Studienplan des Masterstudiums

Die Studierenden sind frei, sich individuell einen Studienplan für das Hauptstudium zusammenzustellen. Dieser Studienplan kann auch Veranstaltungen anderer Hochschulen unter Beachtung der MPO § 11 beinhalten. Die Studierenden werden angehalten, bei der Zusammenstellung ihres Studienplanes für die einzelnen Fächer die Voraussetzung und Inhalte, die gemäß MPO § 4 Abs. 4 bekannt gegeben werden, zu berücksichtigen. Auf Grund der Wahlmöglichkeiten im Masterstudium kann kein allgemein gültiger Vorschlag für einen Studienplan für das Masterstudium gemacht werden. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht daher nur ein Beispiel für einen Studienplan des Masterstudiums.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik 15.7.2002 .

Dortmund, 27.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang A Fächerkataloge des Masterstudiums

RA: Robotics & Automation

PA: Process Automation

Fächerkatalog Basisfachausbildung

Fachbereich	Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	RA	PA	Kredits
Mathematik	Advanced Engineering Mathematics	3 SWS	2 SWS	x	x	7.5
ET&IT	Computer Systems	3 SWS	2 SWS	x	x	7.5
Chemietechnik	Control Theory and Applications	3 SWS	2 SWS	x	x	7.5
Roboter Institut	Fundamentals of Robots	3 SWS	2 SWS	x	x	7.5

Aus diesem Fächerkatalog sind mindestens 20 Credits zu erwerben.

Fächerkatalog Erweiterte Fachausbildung

Fachbereich	Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	RA	PA	Kredits
Mathematik	Numerical Solution of Differential Equations	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Mathematik	Mathematics of Kinematics	2 SWS	1 SWS	x		4.5
Mathematik	Computational Fluid Dynamics	2 SWS	1 SWS		x	4.5
Mathematik	Optimisation	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
ET&IT	Communications	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
ET&IT	Networks	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
ET&IT	Real Time Systems	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
ET&IT	Fuzzy Control	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Chemietechnik	Modelling and Identification	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Chemietechnik	Discrete Controls	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Chemietechnik	Advanced Proc-	2 SWS	1 SWS		x	4.5

	ess Control					
Chemietechnik	Process Optimisation	2 SWS	1 SWS		x	4.5
Informatik	Computational Intelligence	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Informatik	Introduction to Embedded Systems	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Informatik	Image Processing	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Informatik	Advanced Software Technology	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Informatik	Autonomous Robots	2 SWS	1 SWS	x		4.5
Maschinenbau	Simulation in Robotics	2 SWS	1 SWS	x		4.5
Maschinenbau	Quality Management	2 SWS	1 SWS	x	x	4.5
Roboter Institut	Robotics Theory	2 SWS	1 SWS	x		4.5
Roboter Institut	Applications of Robots	2 SWS	1 SWS	x		4.5

Aus diesem Fächerkatalog sind mindestens 40 Credits zu erwerben.

Fächerkatalog Praktika

Fachbereich	Fachbezeichnung	Praktika	RA	PA	Kredits
ET&IT Chemietechnik	Process Control	4 SWS	x	Comp	6
Roboter Institut	Robotics	4 SWS	Comp	x	6
Informatik	Computational Intelligence	4 SWS	x	x	6
Mathematik.	Numerics	4 SWS	x	x	6
Maschinenbau	Production Simulation	4 SWS	x	x	6

Aus diesem Fächerkatalog sind mindestens 18 Credits zu erwerben.

Fächerkatalog Allgemeinausbildung

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kredits
German I	0 SWS	4 SWS	6
German II	0 SWS	4 SWS	6
French I	0 SWS	4 SWS	6
French II	0 SWS	4 SWS	6
Russian I	0 SWS	4 SWS	6
Russian II	0 SWS	4 SWS	6
Spanish I	0 SWS	4 SWS	6
Spanish II	0 SWS	4 SWS	6
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den Ingenieurwissenschaften	2 SWS	1 SWS	4.5
Speaking Technical English	0 SWS	2 SWS	3
Presentation in Technical English	0 SWS	2 SWS	3

Aus diesem Fächerkatalog sind mindestens 12 Credits zu erwerben.

**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang der Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
vom 27.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes und berufspraktische Ausbildung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Kreditpunkten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 14 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 20 Umfang der Diplomprüfung
- § 21 Studienarbeit, Projektgruppe, Praktikum, Exkursion und Seminar
- § 22 Studienschwerpunkt
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik die akademischen Grade „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ (beide abgekürzt: „Dipl.-Ing.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes und berufspraktische Ausbildung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit und Diplomprüfung neun Semester, wobei die berufspraktische Ausbildung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - (a) das Grundstudium, das vier Semester umfasst.
 - (b) das Hauptstudium, das fünf Semester umfasst.
- (3) Das Lehrangebot des Studiums erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 157 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 81 Semesterwochenstunden. Von den 157 Semesterwochenstunden entstammen mindestens 58 dem Wahlpflichtbereich. Hinzu kommen die berufspraktische Ausbildung sowie Lehrveranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (4) Eine Lehrveranstaltung erstreckt sich über höchstens ein Semester. Nähere Informationen über die Inhalte und den Verlauf einer Lehrveranstaltung werden von den Lehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 26 Wochen. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung für den Studiengang Elektrotechnik.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mit-

gliedern. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden durch die entsprechenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Für jede der drei Gruppen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der entsprechenden Gruppe nach dem gleichen Verfahren gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienberaterin oder der Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird vom Dekan oder von der Dekanin bekannt gegeben.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Des Weiteren entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und darunter sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Dozentinnen oder Dozenten befinden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Dortmund eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienberaterin oder Studienberater.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 5 Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium ist auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) aufgebaut. Hierbei sind pro Semester ungefähr 30 Kreditpunkte zu erwerben. Die Verteilung der Kreditpunkte auf Fächer wird in § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 geregelt.
- (2) Die Anzahl der pro Fach zu erwerbenden Kreditpunkte richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für dieses Fach. Diese Anzahl ist in der Studienordnung angegeben. Für ein Fach ist es nur möglich, genau diese Anzahl oder keine Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Kreditpunkte können erworben werden durch
- (a) Klausuren,
 - (b) mündliche Prüfungen,
 - (c) testierte Praktikumsleistungen,
 - (d) schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - (e) Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen,
 - (f) die Studienarbeit,
 - (g) die Diplomarbeit
 - (h) oder durch eine Kombination dieser Erbringungsformen.
- (4) Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungen“ bzw. die erzielten Ergebnisse als „Prüfungsleistungen“ bezeichnet.
- (5) Die für den Erwerb von Kreditpunkten in einem Fach notwendigen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Dabei wird auch festgelegt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsleistungen erhalten bleiben, wenn einzelne Prüfungen wegen Nichtbestehen wiederholt werden müssen oder die oder der Studierende aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen konnte.
- (6) Die Prüfungen werden in studienbegleitender Form abgelegt.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Prüfungen eine Meldung erfordern (meldepflichtige Prüfungen) und gibt dies durch Aushang bekannt.
- (8) Eine Meldung zu einer meldepflichtigen Prüfung ist nicht möglich, wenn zur Zeit der Meldung bereits festgestellt werden kann, dass die Kandidatin oder der Kandidat durch Teilnahme an der Prüfung die Kreditpunkte für das betreffende Fach nicht erwerben kann.
- (9) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (10) Die Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung und die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen erfolgen durch Einreichen eines schriftlichen Antrages über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss. Die Fristen für die Einreichung der Anträge und der Meldungen ge-

mäß Satz 1 werden vom Zentralen Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

- (11) Die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (12) Im Anschluss an ein Fach mit meldepflichtiger Prüfung sind zwei Prüfungstermine so anzubieten, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Prüfung des ersten Termins nicht bestanden hat, an der Prüfung des zweiten Termins teilnehmen kann.
- (13) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind mindestens vier Wochen, bei mündlichen Ergänzungsprüfungen mindestens eine Woche vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (14) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (15) Der oder dem Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Kreditpunkte enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 11 fristgerecht widerrufen worden ist. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.
- (16) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 94 Abs. 3 HG (Mutter-schutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubes).
- (17) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters vollständig abgeschlossen werden können. Zur Erlangung des Vordip-loms sind insgesamt 120 Kreditpunkte des Grundstudiums notwendig. Davon müssen mindestens 30 an der Universität Dortmund erworben worden sein.
- (18) Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt werden können. Das Studium ist erfolgreich ab-geschlossen, wenn 120 Kreditpunkte des Hauptstudiums, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund, erworben worden sind und zusätzlich die Diplom-arbeit (30 Kreditpunkte) erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird als Bewertungsmaßstab folgen-des Notensystem verwandt:

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| (a) | 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| (b) | 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| (c) | 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| (d) | 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| (e) | 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Neben der Bewertung nach Abs. 1 werden Prüfungsleistungen zusätzlich im ECTS Notensystem bewertet. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab

- | | | |
|---|---|---|
| A | = | in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung); |
| B | = | in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung); |
| C | = | in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung); |
| D | = | in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung); |
| E | = | in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung); |
| F | = | die minimalen Kriterien wurden unterschritten. |

(3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungen, die nicht meldepflichtig sind, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Abs. 1 und 2 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

- | | | |
|-----|-----------------|--|
| (a) | bestanden | = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt. |
| (b) | nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Die Kreditpunkte eines Faches werden erworben, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den Prüfenden fest, wie sich für jedes Fach die gemäß Abs. 1 und 2 zu bewertende Fachnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt. Diese Festlegung ist vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt zu geben.

- (6) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden entweder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 oder gemäß § 6 Abs. 3 zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auch die Bewertung durch einen einzelnen Prüfenden zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 6 Abs. 1 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Gegebenenfalls ist die Note auf den nächsten Wert oder Zwischenwert gemäß § 6 Abs.1 abzurunden. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfenden mindestens die Einzelnote „ausreichend“ bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Für die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 6 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 6 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 6 Abs. 2 umzurechnen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens vier Zeitstunden. Die Prüfungsdauer wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und ist mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.
- (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens drei Wochen vor dem eventuellen Termin einer Wiederholungsklausur durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abgelegt und dauern mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart von einer oder einem sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens 3 Studierenden abgelegt.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer oder einem Prüfenden abgelegt, hat die bzw. der Prüfende vor der Festsetzung der Note gemäß § 6 Abs. 1 und 2 die oder den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede oder jeder Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 7 Abs. 2 ermittelt.
- (5) Der Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die oder der Prüfende die Störerin bzw. den Störer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausschließen.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, innerhalb der der Prüfung vorangehenden zwei Jahre in den entsprechenden oder sachverwandten Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüfende oder einen Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die Namen der Prüfenden werden der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang erfolgen.

- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Anrechnung von Kreditpunkten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Formulierung gem. § 92 Abs. III HG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortsetzen des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchen der fehlenden Pflichtfächer Kreditpunkte zu erwerben sind. Diese Leistungen müssen spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit vorliegen.
- (2) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen Fächern und Prüfungen in dieser Diplomprüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Kreditpunkten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Kreditpunkte werden bei Vorliegen der folgenden notwendigen Voraussetzungen ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet: Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland muss eine schriftliche Absprache zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Kreditpunkte regelt.
- (4) Für Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach § 15 und § 25 in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Formulierung gem. § 92 Abs. III HG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Aufgrund von Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können höchstens 90 Kreditpunkte im Grundstudium und 60 Kreditpunkte im Hauptstudium erworben werden.
- (9) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie bzw. er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (in der Regel nach 7 Tagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG in diesem Studiengang zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten meldepflichtigen Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen
 - (a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 - (b) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 8 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

§ 13 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder die Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung im Fach Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - (c) die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der unter Buchstabe (b) genannte Ablehnungsgrund greift dann nicht, wenn es sich bei der endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem der dort genannten verwandten/vergleichbaren Studiengänge um eine Prüfung handelt, die nach dieser Prüfungsordnung nicht absolviert werden muss.

§ 14 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß § 5 und § 10) von insgesamt mindestens 120 Kreditpunkte in folgenden Katalogen:

(a) Mathematik	mindestens	27	Kreditpunkte
(b) Physik	mindestens	15	Kreditpunkte
(c) Elektrotechnik und Informationstechnik	mindestens	49	Kreditpunkte
(d) Informatik	mindestens	15	Kreditpunkte
(e) Maschinenbau	mindestens	4	Kreditpunkte
(f) Allgemeinausbildung	mindestens	8	Kreditpunkte
- (3) Die zu den jeweiligen Katalogen gehörenden Fächer sind in der Studienordnung angegeben.
- (4) Kreditpunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3 nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

§ 15 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Kreditpunkte gemäß § 14 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Kreditpunkte gewichteten Noten in den Fächern gemäß § 14 Abs. 3 mit meldepflichtigen Prüfungen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert

(a) bis 1,5	=	sehr gut
(b) über 1,5 und bis 2,5	=	gut
(c) über 2,5 und bis 3,5	=	befriedigend
(d) über 3,5 und bis 4,0	=	ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 6 Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine meldepflichtige Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 kann in allen Fächern der Diplom-Vorprüfung in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Prüfungsfächern in einem anderen

Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Nicht meldepflichtige Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der Fächer gemäß § 14 aufgrund von Abs. 1 keine Kreditpunkte erworben werden können.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Prüfungsfächer mit den erworbenen Kreditpunkten, die jeweils zugehörigen Noten in beiden Notensystemen und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Kreditpunkten, den zugehörigen Noten in beiden Notensystemen sowie die Namen der Prüfenden als Anhang beigelegt.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG in diesem Studiengang zugelassen ist,
 - (b) die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat oder nach § 10 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht und
 - (c) mindestens acht Wochen berufspraktische Ausbildung absolviert hat.
- (2) Falls Abs. 1 Buchstabe b noch nicht zutrifft, können Studierende höchstens 30 Kreditpunkte der Diplomprüfung gemäß § 20 Abs. 1 erwerben, wenn sie mindestens 90 Kreditpunkte der Diplom-Vorprüfung gemäß § 14 Abs. 2 erbracht haben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten meldepflichtigen Prüfung der Diplomprüfung schriftlich über das Zentrale

Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Buchstabe b) und c) bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- (b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und
- (c) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 8 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- (a) die in § 18 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- (c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Dipl.-Ing. Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- (d) die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der unter c) genannte Ablehnungsgrund greift dann nicht, wenn es sich bei der endgültig nicht bestanden Prüfung in einem der dort genannten verwandten/vergleichbaren Studiengänge um eine Prüfung handelt, die nach der DPO Elektrotechnik nicht absolviert werden muss.

§ 20 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung beinhaltet den Nachweis englischer Sprachkenntnisse, siehe Abs. 5, den Erwerb von 30 Kreditpunkte für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit und den Erwerb (gemäß §5 und § 10) von mindestens 120 Kreditpunkte in folgenden Katalogen:

(a)	Pflichtfächer Elektro- und Informationstechnik		45 Kreditpunkte
(b)	Fachausbildung	mindestens	36 Kreditpunkte
(c)	Allgemeinausbildung	mindestens	6 Kreditpunkte
(d)	Ein Seminar		3 Kreditpunkte
(e)	Eine Projektgruppe		12 Kreditpunkte

- | | | |
|-----|--------------------|-----------------|
| (f) | Ein Praktikum | 6 Kreditpunkte |
| (g) | Eine Studienarbeit | 12 Kreditpunkte |

- (2) Für die Diplomprüfung sind mindestens weitere 6 Kreditpunkte aus dem Katalog Allgemeinausbildung neben den für die Diplomvorprüfung benötigten Kreditpunkten aus dem Katalog Allgemeinausbildung zu erwerben.
- (3) Die zu den Katalogen Pflichtfächer Elektro- und Informationstechnik, Fachausbildung und Allgemeinausbildung gehörenden Fächer sind in der Studienordnung angegeben.
- (4) Kreditpunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3 nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.
- (5) Zum Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat über ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftliche Ergebnisse in englischer Sprache verfügen ist, bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen, dass
- sie oder er einen englischen Sprachtest erfolgreich absolviert hat, der einer Punktzahl von mindestens 550 Punkten nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language) entspricht oder
 - ein Seminar in englischer Sprache mit englischem Vortrag absolviert hat oder
 - Kreditpunkte für eine Veranstaltung aus dem Katalog Fachausbildung erworben hat, wobei die Veranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten wurde und mit einer mündlichen Prüfung nach § 8 in englischer Sprache abgeschlossen wurde oder
 - mindestens ein Jahr Schulausbildung an einer englischsprachigen Schule absolviert hat oder
 - mindestens ein Semester an einer Universität oder Hochschule absolviert hat, wobei die Veranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten wurden.

§ 21 Studienarbeit, Projektgruppe, Praktikum, Exkursion und Seminar

- (1) Für die Studienarbeit gelten § 23 Abs. 1, 2, 4 und 6 sinngemäß. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von maximal 300 Zeitstunden abzustimmen. Die Studienarbeit sollte innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können, sie muss innerhalb von sechs Monaten absolviert werden.
- (2) Die Projektgruppe wird in Form einer Gruppenarbeit absolviert. In der Projektgruppe soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist in einer Gruppe aus Ingenieurinnen und Ingenieuren mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Besonderer Wert wird in der Projektgruppe auf die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe gelegt. Für die Projektgruppe gilt § 23 Abs. 2 sinngemäß. Die Aufgabenstellung der Projektgruppe ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 250 Zeitstunden pro Gruppenmitglied abzustimmen.

- (3) Im Seminar soll die Kandidatin oder der Kandidat ein wissenschaftliches Thema im Hinblick auf eine Präsentation vor einem Fachpublikum aufarbeiten, dieses Thema dann vor einem Fachpublikum präsentieren und sich der Diskussion über dieses Thema stellen. Des Weiteren soll sich die Kandidatin oder der Kandidat an Diskussionen über andere Fachvorträge im Rahmen der gleichen Veranstaltung beteiligen. Die Themen sollten so gewählt werden, dass ein Zeitaufwand von ca. 35 Stunden pro Seminarteilnehmer nicht überschritten wird. Für das Seminar gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Ein Praktikum setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Die Themen der Praktikumsversuche werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Der zeitliche Umfang des gesamten Praktikums entspricht 4 Semesterwochenstunden. Das Praktikum kann auch als Blockpraktikum außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (5) Im Hauptstudium werden ferner Exkursionen angeboten, auf denen ein Einblick in industrielle Prozesse vermittelt wird.

§ 22 Studienschwerpunkt

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt zu wählen. Falls sie oder er sich dafür entscheidet, stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:
 - (a) Elektrische Energietechnik
 - (b) Nachrichtentechnik
 - (c) Mikrosystemtechnik und Mikroelektronik
 - (d) Robotik und Automatisierungstechnik
- (2) Der Studienschwerpunkt wird auf Antrag im Diplomzeugnis ausgewiesen (§28 Abs. 3). Falls sich eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl eines Studienschwerpunktes entscheidet, wirkt sich dies auf die Wahl der Fächer des Katalogs Fachausbildung und auf die Themenstellungen der Projektgruppe, der Studienarbeit und der Diplomarbeit aus. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jede Dozentin und jeder Dozent der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Diplomarbeiten auch von Dozentinnen und Dozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die Kandidatin

der Ausgabe der Diplomarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Kreditpunkte gemäß § 20 Abs. 1 erworben haben und die vollständige berufspraktische Ausbildung absolviert haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Diplomarbeit.

- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, andernfalls höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen, ansonsten von bis zu vier Wochen gewähren.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.
- (7) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Darüber hinaus kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn sie gemäß Abs. 2 im Ausland durchgeführt wird. Es muss vorher eine Absprache mit den Prüfenden erfolgen.

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat (Erstgutachterin/Erstgutachter). Die oder der zweite Prüfende (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird im deutschen Notensystem die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu § 7 Abs. 2 gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 25 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) In einem Zusatzfach kann eine Prüfung nur abgelegt werden, solange die Diplomprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 150 Kreditpunkte gemäß § 20 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote im deutschen Notensystem wird gemäß § 15 Abs. 3 aus dem arithmetischen Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Fächer gemäß § 20 Abs. 1 mit meldepflichtiger Prüfung und der Diplomarbeit gebildet.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Fächer gemäß § 20 mit meldepflichtiger Prüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit

- (1) Eine meldepflichtige Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 kann in allen Fächern der Diplomprüfung in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Prüfungsfächern in einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen. In jedem Fach des Kataloges

Pflichtfächer Elektro- und Informationstechnik mit meldepflichtiger Klausurprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung der meldepflichtigen Klausur einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung entsprechend § 8 abgelegt. Bei Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ festgesetzt.

- (2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Nicht meldepflichtige Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der Fächer gemäß § 20 Abs. 1 mit meldepflichtiger Prüfung oder der Diplomarbeit keine Kreditpunkte erworben werden können.

§ 28 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:

alle Fächer gemäß § 20 Abs. 1 mit den erworbenen Kreditpunkten,

für die Fächer gemäß § 20 Abs. 1 mit meldepflichtiger Prüfung zusätzlich die jeweils zugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen sowie die Namen der zuständigen Prüfenden sowie ein Hinweis, welche der Prüfungen in englischer Sprache abgelegt wurden,

das Thema der Diplomarbeit, die Note der Diplomarbeit und die Prüfenden der Diplomarbeit,

die Gesamtnote in beiden Notensystemen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:
 - (a) 1. die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer
 - (b) 2. die Ergebnisse der Zusatzfächer
 - (c) die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer
 - (d) die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 22 Abs. 1.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen

schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Diplomurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Diplomurkunde anzugeben.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2002/2003 erstmalig als Studienanfängerinnen / Studienanfänger für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung.
- (2) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2002/2003 für den Studiengang Elektrotechnik eingeschrieben haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 11.2.1997 ab, es sei denn, dass sie die Diplom-Vorprüfung erst nach Beginn des Wintersemesters 2002/2003 bestehen. Für den Fall ist die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung abzulegen. Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Studierende, die die Diplom-Vorprüfung vor dem Ende des Sommersemesters 2002 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 11.2.1997 ab. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Diplomprüfungsordnung von 11.2.1997 ist letztmalig im Sommersemester 2005 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Prüfungsordnung von 1997 erbrachten Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik vom 11. Februar 1997 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/98, S. 1) außer Kraft. § 32 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik 10.7.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 3.7.2002

Dortmund, 27.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Studienordnung für den
Diplomstudiengang der Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
vom 27.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Art der Lehrveranstaltungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Förderung

II. Grundstudium

- § 6 Ziel des Grundstudiums
- § 7 Fächer des Grundstudiums
- § 8 Studienplan des Grundstudiums

III. Hauptstudium

- § 9 Ziel des Hauptstudiums
- § 10 Fächer des Hauptstudiums
- § 11 Studienplan des Hauptstudiums
- § 12 Studienschwerpunkt

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A Fächerkataloge des Grundstudiums

Anhang B Fächerkataloge des Hauptstudiums

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund (DPO) vom das Studium der Elektrotechnik an der Universität Dortmund.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium der Elektrotechnik an der Universität Dortmund ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife. In besonderen Fällen kann die Zulassung auch auf Grund einer bestandenen Eingangsprüfung erfolgen.
- (2) An der Universität Dortmund werden die Lehrveranstaltungen im jährlichen Zyklus angeboten. Der Zyklus beginnt jeweils zum Wintersemester. Deshalb werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nur zum Wintersemester zugelassen.
- (3) Für alle Angelegenheiten die Bewerbung, Zulassung und Einschreibung betreffen, ist für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Studierendensekretariat, für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber das akademische Auslandsamt der Universität Dortmund zuständig.

§ 3 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Eine Vorlesung dient der Vermittlung vorwiegend theoretischer Sachverhalte durch eine vortragsartige Darstellung einer Dozentin oder eines Dozenten. Vorlesungen werden in der Regel durch Übungen und häufig durch Praktikumsversuche ergänzt werden.
- (2) In Übungen haben Studierende die Möglichkeit den Erfolg einer weitgehend selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Probleme mit Hilfe einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers zu kontrollieren. Des Weiteren wird in Übungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Bearbeitung typischer Problemstellungen beispielhaft dargelegt. Damit können Studierende ihren Wissensstand vertiefen und eine gewisse Vertrautheit mit dem Lehrstoff erlangen. Eine aktive Beteiligung an den Übungen ist eine wesentliche Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen von Prüfungen.
- (3) Praktikumsversuche bieten eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch dargelegter Sachverhalte und vermitteln den Studierenden Fertigkeiten im Um-

gang mit einschlägigen technischen Geräten und Anlagen. Eine Gruppe von maximal 3 Studierenden kann einen Praktikumsversuch gemeinsam durchführen. Entsprechend DPO § 21 Abs. 4 setzt sich ein Praktikum aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen.

- (4) Die Studienarbeit dient der Einübung der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen technisch-wissenschaftlichen Problemstellung. Das Thema der Studienarbeit wird durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Den Ablauf, die Betreuung und den Arbeitsumfang der Studienarbeit regelt die DPO §21 Abs. 1.
- (5) Die Projektgruppe dient der Einübung der Bearbeitung einer technisch-wissenschaftlichen Problemstellung in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden. Das Thema der Projektgruppe wird durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Alle möglichen Projektgruppen eines Semesters werden den Studierenden in einer gemeinsamen Veranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters vorgestellt. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens 5 und aus höchstens 12 Studierenden. Den Ablauf, die Betreuung und den Arbeitsumfang der Projektgruppe regelt die DPO §21 Abs. 2.
- (6) Das Seminar dient der Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Disziplinen und der Einübung im Vortragen und Diskutieren von Fachthemen. Das Themen der Vorträge werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Bei der Vorbereitung der Vorträge werden die Studierenden durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betreut. Ein Seminar umfasst mindestens 6 Vorträge. Den Ablauf und den Arbeitsumfang des Seminars regelt die DPO §21 Abs. 3.
- (7) Exkursionen dienen der optionalen Verbindung von Lehrinhalten und beruflicher Praxis durch Besichtigung von Großanlagen, Fertigungs- oder Forschungsstätten aus dem Bereich der Elektrotechnik.
- (8) Kolloquien bieten den Studierenden ein optionales Lehrangebot. In Kolloquien halten interne oder externe Wissenschaftler Vorträge über spezielle Fachthemen und diskutieren die wissenschaftlichen Ergebnisse anschließend mit den Anwesenden.
- (9) In der Diplomarbeit soll die oder der Studierende ein fest umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem in einem beliebigen Fachgebiet der Elektrotechnik selbstständig lösen und dabei das im Studium erworbene Wissen anwenden. Den Ablauf, die Betreuung und den Arbeitsumfang der Diplomarbeit regelt die DPO §23.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung für den Studiengang Elektrotechnik führt die Studienberatung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durch. Für eine spezielle fachlichen Studienberatung sind die jeweiligen Lehrstühle und Arbeitsgebiete zuständig. Eine Beratung in allgemeinen studentischen Fragen von der zentralen Studienberatung der Universität Dortmund durchgeführt.

§ 5 Förderung

Hinweise auf Förderungsmöglichkeiten und auf verschiedene Beratungsstellen für Studierende sind dem Vorlesungsverzeichnis und diversen Aushängen zu entnehmen. Weitere Auskünfte erteilt die Studienberatung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Für die Förderung nach BaföG ist das Studentenwerk der Universität Dortmund zuständig.

II. Grundstudium

§ 6 Ziel des Grundstudiums

Ziel des Grundstudiums ist die Vermittlung der mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen, die für ein erfolgreiches weiteres Studium der Elektrotechnik notwendig sind. Weiterhin sind Grundlagen aus nichttechnischen Fachbereichen Teil des Grundstudiums. Damit sollen Studierende in der Lage sein, die Zusammenhänge zwischen technischen und wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Vorgängen und Entscheidungen beurteilen zu können.

§ 7 Fächer des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst Fächer der Fächerkataloge Mathematik, Physik, Informatik, Elektro- und Informationstechnik, Betriebswirtschaftslehre, Maschinenbau und Allgemeinausbildung. Diese Fächerkataloge sind in Anhang A dieser Studienordnung angegeben. Dort wird auch spezifiziert, wie viele Kreditpunkte nach der DPO § 5 Abs. 2 für jedes Fach des Katalogs erworben werden können.
- (2) Die Fächerkataloge des Grundstudiums können durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik geändert werden, um eine durch die technische Entwicklung oder andere Umstände notwendig gewordene Veränderung des Lehrveranstaltungsangebotes zu umzusetzen.

§ 8 Studienplan des Grundstudiums

Die Studierenden sind frei, sich individuell einen Studienplan für das Grundstudium zusammenzustellen. Dieser Studienplan kann auch Veranstaltungen anderer Hochschulen unter Beachtung der DPO § 10 beinhalten. Die Studierenden werden angehalten, bei der Zusammenstellung ihres Studienplanes für die einzelnen Fächer die Voraussetzungen und Inhalte, die gemäß DPO § 3 Abs. 5 bekannt gegeben werden, zu berücksichtigen. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht einen nicht bindenden Vorschlag für den Studienplan des Grundstudiums.

III. Hauptstudium

§ 9 Ziel des Hauptstudiums

Ziel des Hauptstudiums ist die Vermittlung der fachspezifischer Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik und die Erlernung der Anwendung dieser Kenntnisse zur selbstständigen Lösung von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik. Die Fächer der Fachausbildung erlauben es der oder dem Studierenden ihr oder sein Fachstudium in einem weiten Bereich individuell zu gestalten. Die Fächer der Allgemeinausbildung dienen der Ergänzung des fachspezifischen Studiums durch Fächer außerhalb des elektrotechnischen Bereiches.

§ 10 Fächer des Hauptstudiums

- (1) Neben dem Seminar, dem Praktikum, der Studienarbeit, der Projektgruppe und der Diplomarbeit umfasst das Hauptstudium Fächer der Fächerkataloge Pflichtfächer Elektro- und Informationstechnik, Fachausbildung und Allgemeinausbildung. Außer dem Fächerkatalog Allgemeinausbildung, der bereits in Anhang A angegeben ist, sind diese Fächerkataloge im Anhang B dieser Studienordnung angegeben. Dort wird auch spezifiziert, wie viele Kreditpunkte nach der DPO § 5 Abs. 2 für jedes Fach des Katalogs erworben werden können.
- (2) Die oder der Studierende kann schriftlich bei dem in der DPO § 4 festgelegten Prüfungsausschuss beantragen, dass ein Fach, das nicht in dem Fächerkatalog Allgemeinausbildung enthalten ist, als ein Fach dieses Kataloges akzeptiert wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diesen Antrag und stellt im Fall einer Zustimmung fest, wie viele Kreditpunkte für dieses Fach erworben werden können.
- (3) Die Fächerkataloge des Hauptstudiums können durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik geändert werden, um eine durch die technische Entwicklung oder andere Umstände notwendig gewordene Veränderung des Lehrveranstaltungsangebotes zu umzusetzen.

§ 11 Studienplan des Hauptstudiums

Die Studierenden sind frei, sich individuell einen Studienplan für das Hauptstudium zusammenzustellen. Dieser Studienplan kann auch Veranstaltungen anderer Hochschulen unter Beachtung der DPO § 10 beinhalten. Die Studierenden werden angehalten, bei der Zusammenstellung ihres Studienplanes für die einzelnen Fächer die Voraussetzung und Inhalte, die gemäß DPO § 3 Abs. 5 bekannt gegeben werden, zu berücksichtigen. Auf Grund der Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium kann kein allgemein gültiger Vorschlag für einen Studienplan für das Hauptstudium gemacht werden. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht daher nur ein Beispiel für einen Studienplan des Hauptstudiums.

§ 12 Studienschwerpunkt

Entsprechend der DPO § 22 Abs. 1 können die oder Studierende einen Studienschwerpunkt wählen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die oder der Studierende muss mindestens 18 Kreditpunkte für Fächer erworben haben, die in dem Fächerkatalog Fachausbildung aufgeführt sind und die dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sind. Die Zuordnung von Fächern des Fächerkatalogs Fachausbildung zu den Studienschwerpunkten ist in Anhang B dieser Studienordnung aufgelistet.

Die oder der Studierende müssen mindestens entweder ihre Studienarbeit oder ihre Projektgruppe mit einem Thema durchführen, das dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet ist. Über die Zuordnung des Themas einer Studienarbeit oder einer Projektgruppe zu einem Studienschwerpunkt entscheidet die Dozentin oder der Dozent, die oder der das Thema gemäß DPO § 21 gestellt haben. Diese Zuordnung ist gleichzeitig mit dem Thema bekannt zu geben.

Die oder der Studierende müssen ihre Diplomarbeit mit einem Thema durchführen, das dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet ist. Über die Zuordnung des Themas einer Diplomarbeit zu einem Studienschwerpunkt entscheidet die Dozentin oder der Dozent, die oder der das Thema gemäß DPO § 23 Abs. 2 gestellt haben. Diese Zuordnung ist gleichzeitig mit dem Thema bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik 10.7.2002.

Dortmund, 27.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang A Fächerkataloge des Grundstudiums

Fächerkatalog Mathematik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Höhere Mathematik I	4 SWS	2 SWS	9
Höhere Mathematik II	4 SWS	2 SWS	9
Höhere Mathematik III	4 SWS	2 SWS	9

Fächerkatalog Physik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Physik A	3 SWS	2 SWS	7.5
Physik B	3 SWS	2 SWS	7.5

Fächerkatalog Informatik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Praktikum	Kreditpunkte
Einführung in die Programmierung	4 SWS	2 SWS	4 SWS	15

Fächerkatalog Elektrotechnik und Informationstechnik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Praktikumsversuche	Kreditpunkte
Grundlagen der Elektrotechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Halbleiterbauelemente	4 SWS	2 SWS	2	9
Grundlagen der Informationsverarbeitung	4 SWS	2 SWS	2	9
Grundlagen der Energietechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Werkstoffkunde	2 SWS	1 SWS	1	4.5
Theoretische Elektrotechnik	4 SWS	2 SWS	2	9

Fächerkatalog Betriebswirtschaftslehre

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Marketing	2 SWS	1 SWS	4.5
Produktionswirtschaft	2 SWS	1 SWS	4.5
Investition und Finanzierung	2 SWS	1 SWS	4.5
Wirtschaftsinformatik	2 SWS	1 SWS	4.5

Fächerkatalog Maschinenbau

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Mechanik	3 SWS	1 SWS	6

Fächerkatalog Allgemeinausbildung

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Arbeitsrecht	4 SWS	0 SWS	6
Französisch I	0 SWS	4 SWS	6
Französisch II	0 SWS	4 SWS	6
Höhere Mathematik IV	2 SWS	1 SWS	4.5
Naturwissenschaftliche technische Grundlagen in Englisch	0 SWS	2 SWS	3
Presentation in Technical English	0 SWS	2 SWS	3
Russisch I	0 SWS	4 SWS	6
Russisch II	0 SWS	4 SWS	6
Spanisch I	0 SWS	4 SWS	6
Spanisch II	0 SWS	4 SWS	6
Speaking Technical English	0 SWS	2 SWS	3
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den Ingenieurwissenschaften	2 SWS	1 SWS	4.5

Der Fächerkatalog Allgemeinausbildung gilt gleichzeitig auch für das Hauptstudium.

Anhang B Fächerkataloge des Hauptstudiums

Fächerkatalog Pflichtfächer Elektro- und Informationstechnik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Praktikumsversuche	Kreditpunkte
Technische Informatik	4 SWS	2 SWS	2	9
Nachrichtentechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Elektrische Steuerungs- und Regelungstechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Energietechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Hochfrequenztechnik	4 SWS	2 SWS	2	9

Fächerkatalog Fachausbildung

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Zuordnung	Kreditpunkte
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung	4 SWS	2 SWS		9
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung	4 SWS	2 SWS		9
Aufbau und Netzbetrieb von Windkraftanlagen	2 SWS	1 SWS		4.5
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung	4 SWS	2 SWS		9
Ausgewählte Kapitel der Elektrischen Energieversorgung	4 SWS	2 SWS		9
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik	2 SWS	1 SWS		4.5
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	4 SWS	2 SWS		9
CAD für Hochfrequenz- und optische Schaltungen	4 SWS	2 SWS		9
Elektrizitätswirtschaft	2 SWS	1 SWS		4.5
Elektromagnetische Verträglichkeit	4 SWS	2 SWS		9
Elektromechanische Energieumwandlung	4 SWS	2 SWS		9
Energieübertragungssysteme	4 SWS	2 SWS		9
Energieversorgung	2 SWS	1 SWS		4.5
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen	4 SWS	2 SWS		9
Feldbussysteme	2 SWS	1 SWS		4.5
Fernsehtechnik	4 SWS	2 SWS		9
Fuzzy Control	2 SWS	1 SWS		4.5

Grundzüge der Bildsignal-verarbeitung	2 SWS	1 SWS		4.5
Halbleitertechnologie	4 SWS	2 SWS		9
Hochgeschwindigkeitsnetze	2 SWS	1 SWS		4.5
Hochspannungstechnik	4 SWS	2 SWS		9
Integrationsgerechte Umsetzung mono- lithischer Systeme	2 SWS	1 SWS		4.5
Integrierte Schaltungen	4 SWS	2 SWS		9
Integrierte Schaltungen der Mikrowellen- technik	2 SWS	1 SWS		4.5
Leistungselektronik	4 SWS	2 SWS		9
Management of Computer Systems	2 SWS	1 SWS		4.5
Methoden der Nachrich- tenttechnik	4 SWS	2 SWS		9
Methoden der Vermittlungssysteme	4 SWS	2 SWS		9
Mikrostrukturtechnik	4 SWS	2 SWS		9
Netzleittechnik	2 SWS	1 SWS		4.5
Numerische Feldberechnungen	2 SWS	1 SWS		4.5
Optische Übertragungstechnik	4 SWS	2 SWS		9
Optosensorik für Energieanlagen	2 SWS	1 SWS		4.5
Parallele Rechnersysteme	4 SWS	2 SWS		9
Prozessleittechnik	2 SWS	1 SWS		4.5
Prozeßleittechnik und Netzleittechnik	2 SWS	1 SWS		4.5
Qualitätssicherungssysteme	2 SWS	1 SWS		4.5
Rechnergestützter Entwurf in der Großin- tegrationstechnik	2 SWS	1 SWS		4.5
Recycling von Elektroprodukten	2 SWS	1 SWS		4.5
Regelungssysteme	2 SWS	1 SWS		4.5
Regelungssysteme und Fuzzy Control	2 SWS	1 SWS		4.5
Richtfunk- und Radartechnik	2 SWS	1 SWS		4.5
Robotertechnologie	4 SWS	2 SWS		9
Satellitenkommunikationstechnik	2 SWS	1 SWS		4.5
Sensoren und Aktoren der Mikrosystem- technik	2 SWS	1 SWS		4.5
Simulationstechnik	2 SWS	1 SWS		4.5
Simulationstechnik und Prozeßleittechnik	2 SWS	1 SWS		4.5
Testen integrierter Schaltungen	2 SWS	1 SWS		4.5
Verfahren der Computational Intelligence in der Elektrischen Energieversorgung	2 SWS	1 SWS		4.5
Vermittlungssysteme	4 SWS	2 SWS		9
VHDL	2 SWS	1 SWS		4.5

Bei der Zuordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

- (a) EE Elektrische Energietechnik
- (b) NT Nachrichtentechnik
- (c) MST Mikrosystemtechnik und Mikroelektronik
- (d) RA Robotik und Automatisierungstechnik

**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang der Informationstechnik
an der Universität Dortmund
vom 27.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes und berufspraktische Ausbildung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Kreditpunkten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 12 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 14 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung**
- § 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung**
- § 20 Umfang der Diplomprüfung**
- § 21 Studienarbeit, Projektgruppe, Praktikum, Exkursion und Seminar**
- § 22 Diplomarbeit**
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**
- § 24 Zusatzfächer**
- § 25 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote**
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit**
- § 27 Zeugnis**
- § 28 Diplomurkunde**

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades**
- § 32 Übergangsbestimmungen**
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informationstechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik die akademischen Grade „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ (beide abgekürzt: „Dipl.-Ing.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes und berufspraktische Ausbildung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit und Diplomprüfung neun Semester, wobei die berufspraktische Ausbildung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - (a) das Grundstudium, das vier Semester umfasst.
 - (b) das Hauptstudium, das fünf Semester umfasst.
- (3) Das Lehrangebot des Studiums erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 156 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 80 Semesterwochenstunden. Von den 156 Semesterwochenstunden entstammen mindestens 58 dem Wahlpflichtbereich. Hinzu kommen die berufspraktische Ausbildung sowie Lehrveranstaltungen im Wahlbereich im Umfang von 18 Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (4) Eine Lehrveranstaltung erstreckt sich über höchstens ein Semester. Nähere Informationen über die Inhalte und den Verlauf einer Lehrveranstaltung werden von den Lehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 13 Wochen. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung für den Studiengang Informationstechnik.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem

Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden durch die entsprechenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Für jede der drei Gruppen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der entsprechenden Gruppe nach dem gleichen Verfahren gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienberaterin oder der Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird vom Dekan oder von der Dekanin bekannt gegeben.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Des Weiteren entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und darunter sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Dozentinnen oder Dozenten befinden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Dortmund eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienberaterin oder Studienberater.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund.

§ 5 Erwerb von Kreditpunkten, Prüfungsorganisation und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium ist auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) aufgebaut. Hierbei sind pro Semester ungefähr 30 Kreditpunkte zu erwerben. Die Verteilung der Kreditpunkte auf Fächer wird in § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 geregelt.
- (2) Die Anzahl der pro Fach zu erwerbenden Kreditpunkte richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für dieses Fach. Diese Anzahl ist in der Studienordnung angegeben. Für ein Fach ist es nur möglich, genau diese Anzahl oder keine Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Kreditpunkte können erworben werden durch
- (a) Klausuren,
 - (b) mündliche Prüfungen,
 - (c) testierte Praktikumsleistungen,
 - (d) schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - (e) Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen,
 - (f) die Studienarbeit,
 - (g) die Diplomarbeit
 - (h) oder durch eine Kombination dieser Erbringungsformen.
- (4) Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als „Prüfungen“ bzw. die erzielten Ergebnisse als „Prüfungsleistungen“ bezeichnet.
- (5) Die für den Erwerb von Kreditpunkten in einem Fach notwendigen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der zugehörigen Veranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Dabei wird auch festgelegt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsleistungen erhalten bleiben, wenn einzelne Prüfungen wegen Nichtbestehen wiederholt werden müssen oder die oder der Studierende aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen konnte.
- (6) Die Prüfungen werden in studienbegleitender Form abgelegt.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Prüfungen eine Meldung erfordern (meldepflichtige Prüfungen) und gibt dies durch Aushang bekannt.
- (8) Eine Meldung zu einer meldepflichtigen Prüfung ist nicht möglich, wenn zur Zeit der Meldung bereits festgestellt werden kann, dass die Kandidatin oder der Kandidat durch Teilnahme an der Prüfung die Kreditpunkte für das betreffende Fach nicht erwerben kann.
- (9) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (10) Die Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung und die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen erfolgen durch Einreichen eines schriftlichen Antrages über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss. Die Fristen für die Einreichung der Anträge und der Meldungen ge-

mäß Satz 1 werden vom Zentralen Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

- (11) Die Meldungen zu den jeweiligen meldepflichtigen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (12) Im Anschluss an ein Fach mit meldepflichtiger Prüfung sind zwei Prüfungstermine so anzubieten, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Prüfung des ersten Termins nicht bestanden hat, an der Prüfung des zweiten Termins teilnehmen kann.
- (13) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind mindestens vier Wochen, bei mündlichen Ergänzungsprüfungen mindestens eine Woche vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (14) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (15) Der oder dem Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Kreditpunkte enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 11 fristgerecht widerrufen worden ist. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.
- (16) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 94 Abs. 3 HG (Mutter-schutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubes).
- (17) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters vollständig abgeschlossen werden können. Zur Erlangung des Vordiplooms sind insgesamt 120 Kreditpunkte des Grundstudiums notwendig. Davon müssen mindestens 30 an der Universität Dortmund erworben worden sein.
- (18) Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt werden können. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte des Hauptstudiums, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund, erworben worden sind und zusätzlich die Diplomarbeit (30 Kreditpunkte) erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird als Bewertungsmaßstab folgendes Notensystem verwandt:

- (a) 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- (b) 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- (c) 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- (d) 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- (e) 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Neben der Bewertung nach Abs. 1 werden Prüfungsleistungen zusätzlich im ECTS Notensystem bewertet. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

- (3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungen, die nicht meldepflichtig sind, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Abs. 1 und 2 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

- (a) bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt.
- (b) nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die Kreditpunkte eines Faches werden erworben, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.

- (5) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den Prüfenden fest, wie sich für jedes Fach die gemäß Abs. 1 und 2 zu bewertende Fachnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt. Diese Festlegung ist vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt zu geben.

- (6) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden entweder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 oder gemäß § 6 Abs. 3 zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auch die Bewertung durch einen einzelnen Prüfenden zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 6 Abs. 1 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Gegebenenfalls ist die Note auf den nächsten Wert oder Zwischenwert gemäß § 6 Abs. 1 abzurunden. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfenden mindestens die Einzelnote „ausreichend“ bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Für die gemäß des Bewertungsmaßstabs nach § 6 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 6 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 6 Abs. 2 umzurechnen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens vier Zeitstunden. Die Prüfungsdauer wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und ist mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.
- (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens drei Wochen vor dem eventuellen Termin einer Wiederholungsklausur durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten worden ist – auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abgelegt und dauern mindestens 15 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart von einer oder einem sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens 3 Studierenden abgelegt.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer oder einem Prüfenden abgelegt, hat die bzw. der Prüfende vor der Festsetzung der Note gemäß § 6 Abs. 1 und 2 die oder den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede oder jeder Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 7 Abs. 2 ermittelt.
- (5) Der Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die oder der Prüfende die Störerin bzw. den Störer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausschließen.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, innerhalb der der Prüfung vorangehenden zwei Jahre in den entsprechenden oder sachverwandten Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüfende oder einen Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die Namen der Prüfenden werden der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang erfolgen.

- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Anrechnung von Kreditpunkten, Prüfungsleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen im Studiengang Informationstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Formulierung gem. § 92 Abs. III HG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortsetzen des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchen der fehlenden Pflichtfächer Kreditpunkte zu erwerben sind. Diese Leistungen müssen spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit vorliegen.
- (2) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen Fächern und Prüfungen in dieser Diplomprüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Kreditpunkten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Kreditpunkte werden bei Vorliegen der folgenden notwendigen Voraussetzungen ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet: Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland muss eine schriftliche Absprache zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Kreditpunkte regelt.
- (4) Für Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach § 15 und § 25 in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Formulierung gem. § 92 Abs. III HG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Aufgrund von Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können höchstens 90 Kreditpunkte im Grundstudium und 60 Kreditpunkte im Hauptstudium erworben werden.
- (9) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie bzw. er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (in der Regel nach 7 Tagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 12 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Informationstechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG in diesem Studiengang zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten meldepflichtigen Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen
 - (a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 - (b) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 8 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

§ 13 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder die Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung im Fach Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - (c) die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der unter Buchstabe (b) genannte Ablehnungsgrund greift dann nicht, wenn es sich bei der endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem der dort genannten verwandten/vergleichbaren Studiengänge um eine Prüfung handelt, die nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht absolviert werden muss.

§ 14 Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß § 5 und § 10) von insgesamt mindestens 120 Kreditpunkte in folgenden Katalogen:

(a) Mathematik	mindestens	27	Kreditpunkte
(b) Physik	mindestens	15	Kreditpunkte
(c) Betriebswirtschaftslehre	mindestens	12	Kreditpunkte
(d) Elektrotechnik und Informationstechnik	mindestens	40	Kreditpunkte
(e) Informatik	mindestens	24	Kreditpunkte
- (3) Die zu den jeweiligen Katalogen gehörenden Fächer sind in der Studienordnung angegeben.
- (4) Kreditpunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3 nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

§ 15 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Kreditpunkte gemäß § 14 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Kreditpunkte gewichteten Noten in den Fächern gemäß § 14 Abs. 3 mit meldepflichtigen Prüfungen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert

(a) bis 1,5	=	sehr gut
(b) über 1,5 und bis 2,5	=	gut
(c) über 2,5 und bis 3,5	=	befriedigend
(d) über 3,5 und bis 4,0	=	ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 6 Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine meldepflichtige Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 kann in allen Fächern der Diplom-Vorprüfung in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Prüfungsfächern in einem anderen

Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Nicht meldepflichtige Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der Fächer gemäß § 14 aufgrund von Abs. 1 keine Kreditpunkte erworben werden können.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Prüfungsfächer mit den erworbenen Kreditpunkten, die jeweils zugehörigen Noten in beiden Notensystemen und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Kreditpunkten, den zugehörigen Noten in beiden Notensystemen sowie die Namen der Prüfenden als Anhang beigefügt.
- (3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Informationstechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG in diesem Studiengang zugelassen ist und
 - (b) die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informationstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat oder nach § 10 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (2) Falls Abs. 1 Buchstabe b noch nicht zutrifft, können Studierende höchstens 30 Kreditpunkte der Diplomprüfung gemäß § 20 Abs. 1 erwerben, wenn sie mindestens 90 Kreditpunkte der Diplom-Vorprüfung gemäß § 14 Abs. 2 erbracht haben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten meldepflichtigen Prüfung der Diplomprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Buchstabe b) bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- (b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und
- (c) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 8 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in § 18 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Dipl.-Ing. Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - (d) die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Angewandte Informatik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der unter c) genannte Ablehnungsgrund greift dann nicht, wenn es sich bei der endgültig nicht bestandenenen Prüfung in einem der dort genannten verwandten/vergleichbaren Studiengänge um eine Prüfung handelt, die nach der DPO Informationstechnik nicht absolviert werden muss.

§ 20 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung beinhaltet den Nachweis englischer Sprachkenntnisse, siehe Abs. 5, den Erwerb von 30 Kreditpunkte für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit und den Erwerb (gemäß §5 und § 10) von mindestens 120 Kreditpunkte in folgenden Katalogen:
 - (a) Pflichtfächer Informationstechnik 27 Kreditpunkte
 - (b) Basisfachausbildung mindestens 18 Kreditpunkte
 - (c) Erweiterte Fachausbildung mindestens 36 Kreditpunkte
 - (d) Allgemeinausbildung mindestens 6 Kreditpunkte

(e) Ein Seminar	3 Kreditpunkte
(f) Eine Projektgruppe	12 Kreditpunkte
(g) Ein Praktikum	6 Kreditpunkte
(h) Eine Studienarbeit	12 Kreditpunkte

- (2) Die zu den Katalogen Pflichtfächer Informationstechnik, Basisfachausbildung, Erweiterte Fachausbildung und Allgemeinausbildung gehörenden Fächer sind in der Studienordnung angegeben.
- (3) Kreditpunkte können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 3 nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.
- (4) Zum Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat über ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftliche Ergebnisse in englischer Sprache verfügen ist, bis zum Beginn der Diplomarbeit nachzuweisen, dass
- sie oder er einen englischen Sprachtest erfolgreich absolviert hat, der einer Punktzahl von mindestens 550 Punkten nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language) entspricht oder
 - ein Seminar in englischer Sprache mit englischem Vortrag absolviert hat oder
 - Kreditpunkte für eine Veranstaltung aus dem Fachkatalog Erweiterte Fachausbildung erworben hat, wobei die Veranstaltung vollständig in englischer Sprache abgehalten wurde und mit einer mündlichen Prüfung nach § 8 in englischer Sprache abgeschlossen wurde oder
 - mindestens ein Jahr Schulausbildung an einer englischsprachigen Schule absolviert hat oder
 - mindestens ein Semester an einer Universität oder Hochschule absolviert hat, wobei die Veranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten wurden.

§ 21 Studienarbeit, Projektgruppe, Praktikum, Exkursion und Seminar

- (1) Für die Studienarbeit gelten § 22 Abs. 1, 2, 4 und 6 sinngemäß. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von maximal 300 Zeitstunden abzustimmen. Die Studienarbeit sollte innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können, sie muss innerhalb von sechs Monaten absolviert werden.
- (2) Die Projektgruppe wird in Form einer Gruppenarbeit absolviert. In der Projektgruppe soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist in einer Gruppe aus Ingenieurinnen und Ingenieuren mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Besonderer Wert wird in der Projektgruppe auf die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe gelegt. Für die Projektgruppe gilt § 22 Abs. 2 sinngemäß. Die Aufgabenstellung

der Projektgruppe ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 250 Zeitstunden pro Gruppenmitglied abzustimmen.

- (3) Im Seminar soll die Kandidatin oder der Kandidat ein wissenschaftliches Thema im Hinblick auf eine Präsentation vor einem Fachpublikum aufarbeiten, dieses Thema dann vor einem Fachpublikum präsentieren und sich der Diskussion über dieses Thema stellen. Des Weiteren soll sich die Kandidatin oder der Kandidat an Diskussionen über andere Fachvorträge im Rahmen der gleichen Veranstaltung beteiligen. Die Themen sollten so gewählt werden, dass ein Zeitaufwand von ca. 35 Stunden pro Seminarteilnehmer nicht überschritten wird. Für das Seminar gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Ein Praktikum setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Die Themen der Praktikumsversuche werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Der zeitliche Umfang des gesamten Praktikums entspricht 4 Semesterwochenstunden. Das Praktikum kann auch als Blockpraktikum außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (5) Im Hauptstudium werden ferner Exkursionen angeboten, auf denen ein Einblick in industrielle Prozesse vermittelt wird.

§ 22 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jede Dozentin und jeder Dozent der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Diplomarbeiten auch von Dozentinnen und Dozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 120 Kreditpunkte gemäß § 20 Abs. 1 erworben haben und die vollständige berufspraktische Ausbildung absolviert haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Diplomarbeit.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermögli-

chen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, andernfalls höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen, ansonsten von bis zu vier Wochen gewähren.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.
- (7) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Darüber hinaus kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn sie gemäß Abs. 2 im Ausland durchgeführt wird. Es muss vorher eine Absprache mit den Prüfenden erfolgen.

§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat (Erstgutachterin/Erstgutachter). Die oder der zweite Prüfende (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird im deutschen Notensystem die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu § 7 Abs. 2 gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) In einem Zusatzfach kann eine Prüfung nur abgelegt werden, solange die Diplomprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 25 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 150 Kreditpunkte gemäß § 20 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote im deutschen Notensystem wird gemäß § 15 Abs. 3 aus dem arithmetischen Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Fächer gemäß § 20 mit meldepflichtiger Prüfung und der Diplomarbeit gebildet.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Fächer gemäß § 20 mit meldepflichtiger Prüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit

- (1) Eine meldepflichtige Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 kann in allen Fächern der Diplomprüfung in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Prüfungsfächern in einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen. In jedem Fach der Kataloge Pflichtfächer Informationstechnik und Basisfachausbildung mit meldepflichtiger Klausurprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung der meldepflichtigen Klausur einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung entsprechend § 8 abgelegt. Bei Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ festgesetzt.
- (2) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Nicht meldepflichtige Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.

- (4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in einem der Fächer gemäß § 20 mit meldepflichtiger Prüfung oder der Diplomarbeit keine Kreditpunkte erworben werden können.

§ 27 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
- (a) alle Fächer gemäß § 20 Abs. 1 mit den erworbenen Kreditpunkten,
 - (b) für die Fächer gemäß § 20 mit meldepflichtiger Prüfung zusätzlich die jeweils zugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen, die Namen der zuständigen Prüfenden sowie ein Hinweis, welche der Prüfungen in englischer Sprache abgelegt wurden,
 - (c) das Thema der Diplomarbeit, die Note der Diplomarbeit und die Prüfenden der Diplomarbeit,
 - (d) die Gesamtnote in beiden Notensystemen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:
- (a) die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer
 - (b) die Ergebnisse der Zusatzfächer
 - (c) die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Diplomurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Diplomurkunde anzugeben.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2002/2003 erstmalig als Studienanfängerinnen / Studienanfänger für den Diplomstudiengang Informationstechnik an

der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung.

- (2) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2002/2003 für den Studiengang Informationstechnik eingeschrieben haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik an der Universität Dortmund vom 27.4.1999 ab, es sei denn, dass sie die Diplom-Vorprüfung erst nach Beginn des Wintersemesters 2002/2003 bestehen. Für den Fall ist die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung abzulegen. Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Studierende, die die Diplom-Vorprüfung vor Ende des Sommersemesters 2002 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik an der Universität Dortmund vom 27.4.1999 ab. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Diplomprüfungsordnung von 27.4.1999 ist letztmalig im Sommersemester 2005 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Prüfungsordnung von 1999 erbrachten Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik vom 27. April 1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/2000, S. 21) außer Kraft. § 32 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik 10.7.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 3.7.2002

Dortmund, 27.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Studienordnung für den
Diplomstudiengang der Informationstechnik
an der Universität Dortmund
vom 27.09.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Art der Lehrveranstaltungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Förderung

II. Grundstudium

- § 6 Ziel des Grundstudiums
- § 7 Fächer des Grundstudiums
- § 8 Studienplan des Grundstudiums

III. Hauptstudium

- § 9 Ziel des Hauptstudiums
- § 10 Fächer des Hauptstudiums
- § 11 Studienplan des Hauptstudiums

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A Fächerkataloge des Grundstudiums

Anhang B Fächerkataloge des Hauptstudiums

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik an der Universität Dortmund (DPO) vom das Studium der Informationstechnik an der Universität Dortmund.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium der Informationstechnik an der Universität Dortmund ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife. In besonderen Fällen kann die Zulassung auch auf Grund einer bestandenen Eingangsprüfung erfolgen.
- (2) An der Universität Dortmund werden die Lehrveranstaltungen im jährlichen Zyklus angeboten. Der Zyklus beginnt jeweils zum Wintersemester. Deshalb werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nur zum Wintersemester zugelassen.
- (3) Für alle Angelegenheiten die Bewerbung, Zulassung und Einschreibung betreffen, ist für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Studierendensekretariat, für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber das akademische Auslandsamt der Universität Dortmund zuständig.

§ 3 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Eine Vorlesung dient der Vermittlung vorwiegend theoretischer Sachverhalte durch eine vortragsartige Darstellung einer Dozentin oder eines Dozenten. Vorlesungen werden in der Regel durch Übungen und häufig durch Praktikumsversuche ergänzt werden.
- (2) In Übungen haben Studierende die Möglichkeit den Erfolg einer weitgehend selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Probleme mit Hilfe einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers zu kontrollieren. Des Weiteren wird in Übungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Bearbeitung typischer Problemstellungen beispielhaft dargelegt. Damit können Studierende ihren Wissensstand vertiefen und eine gewisse Vertrautheit mit dem Lehrstoff erlangen. Eine aktive Beteiligung an den Übungen ist eine wesentliche Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen von Prüfungen.
- (3) Praktikumsversuche bieten eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch dargelegter Sachverhalte und vermitteln den Studierenden Fertigkeiten im Um-

gang mit einschlägigen technischen Geräten und Anlagen. Eine Gruppe von maximal 3 Studierenden kann einen Praktikumsversuch gemeinsam durchführen. Entsprechend DPO § 21 Abs. 4 setzt sich ein Praktikum aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen.

- (4) Die Studienarbeit dient der Einübung der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen technisch-wissenschaftlichen Problemstellung. Das Thema der Studienarbeit wird durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Den Ablauf, die Betreuung und den Arbeitsumfang der Studienarbeit regelt die DPO §21 Abs. 1.
- (5) Die Projektgruppe dient der Einübung der Bearbeitung einer technisch-wissenschaftlichen Problemstellung in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden. Das Thema der Projektgruppe wird durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Alle möglichen Projektgruppen eines Semesters werden den Studierenden in einer gemeinsamen Veranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters vorgestellt. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens 5 und aus höchstens 12 Studierenden. Den Ablauf, die Betreuung und den Arbeitsumfang der Projektgruppe regelt die DPO §21 Abs. 2.
- (6) Das Seminar dient der Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Disziplinen und der Einübung im Vortragen und Diskutieren von Fachthemen. Das Themen der Vorträge werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorgegeben. Bei der Vorbereitung der Vorträge werden die Studierenden durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betreut. Ein Seminar umfasst mindestens 6 Vorträge. Den Ablauf und den Arbeitsumfang des Seminars regelt die DPO §21 Abs. 3.
- (7) Exkursionen dienen der optionalen Verbindung von Lehrinhalten und beruflicher Praxis durch Besichtigung von Großanlagen, Fertigungs- oder Forschungsstätten aus dem Bereich der Informationstechnik.
- (8) Kolloquien bieten den Studierenden ein optionales Lehrangebot. In Kolloquien halten interne oder externe Wissenschaftler Vorträge über spezielle Fachthemen und diskutieren die wissenschaftlichen Ergebnisse anschließend mit den Anwesenden.
- (9) In der Diplomarbeit soll die oder der Studierende ein fest umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem in einem beliebigen Fachgebiet der Informationstechnik selbstständig lösen und dabei das im Studium erworbene Wissen anwenden. Den Ablauf, die Betreuung und den Arbeitsumfang der Diplomarbeit regelt die DPO §22.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung für den Studiengang Informationstechnik führt die Studienberatung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durch. Für eine spezielle fachlichen Studienberatung sind die jeweiligen Lehrstühle und Arbeitsgebiete zuständig. Eine Beratung in allgemeinen studentischen Fragen von der zentralen Studienberatung der Universität Dortmund durchgeführt.

§ 5 Förderung

Hinweise auf Förderungsmöglichkeiten und auf verschiedene Beratungsstellen für Studierende sind dem Vorlesungsverzeichnis und diversen Aushängen zu entnehmen. Weitere Auskünfte erteilt die Studienberatung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Für die Förderung nach BaföG ist das Studentenwerk der Universität Dortmund zuständig.

II. Grundstudium

§ 6 Ziel des Grundstudiums

Ziel des Grundstudiums ist die Vermittlung der mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen, die für ein erfolgreiches weiteres Studium der Informationstechnik notwendig sind. Weiterhin sind Grundlagen aus verschiedenen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre Teil des Grundstudiums. Damit sollen Studierende in der Lage sein, die Zusammenhänge zwischen technischen und wirtschaftlichen Vorgängen und Entscheidungen beurteilen zu können.

§ 7 Fächer des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst Fächer der Fächerkataloge Mathematik, Physik, Informatik, Elektro- und Informationstechnik und Betriebswirtschaftslehre. Diese Fächerkataloge sind in Anhang A dieser Studienordnung angegeben. Dort wird auch spezifiziert, wie viele Kreditpunkte nach der DPO § 5 Abs. 2 für jedes Fach des Katalogs erworben werden können.
- (2) Die Fächerkataloge des Grundstudiums können durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik geändert werden, um eine durch die technische Entwicklung oder andere Umstände notwendig gewordene Veränderung des Lehrveranstaltungsangebotes zu umzusetzen.

§ 8 Studienplan des Grundstudiums

Die Studierenden sind frei, sich individuell einen Studienplan für das Grundstudium zusammenzustellen. Dieser Studienplan kann auch Veranstaltungen anderer Hochschulen unter Beachtung der DPO § 10 beinhalten. Die Studierenden werden angehalten, bei der Zusammenstellung ihres Studienplanes für die einzelnen Fächer die Voraussetzungen und Inhalte, die gemäß DPO § 3 Abs. 5 bekannt gegeben werden, zu berücksichtigen. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht einen nicht bindenden Vorschlag für den Studienplan des Grundstudiums.

III. Hauptstudium

§ 9 Ziel des Hauptstudiums

Ziel des Hauptstudiums ist die Vermittlung der fachspezifischer Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen der Informationstechnik und die Erlernung der Anwendung dieser Kenntnisse zur selbstständigen Lösung von Aufgabenstellungen der Informationstechnik. Die Pflichtfächer dienen dabei der Schaffung einer Basis für das weitere Fachstudium. Entsprechend der Interessen der oder des Studierenden werden diese Pflichtfächer durch Fächer der Basisfachausbildung ergänzt. Die Fächer der Erweiterten Fachausbildung erlauben es der oder dem Studierenden ihr oder sein Fachstudium in einem weiten Bereich individuell zu gestalten. Die Fächer der Allgemeinausbildung dienen der Ergänzung des fachspezifischen Studiums durch Fächer außerhalb des informationstechnischen Bereiches.

§ 10 Fächer des Hauptstudiums

- (1) Neben dem Seminar, dem Praktikum, der Studienarbeit, der Projektgruppe und der Diplomarbeit umfasst das Hauptstudium Fächer der Fächerkataloge Pflichtfächer Informationstechnik, Basisfachausbildung, Erweiterte Fachausbildung und Allgemeinausbildung. Diese Fächerkataloge sind im Anhang B dieser Studienordnung angegeben. Dort wird auch spezifiziert, wie viele Kreditpunkte nach der DPO § 5 Abs. 2 für jedes Fach des Katalogs erworben werden können.
- (2) Die oder der Studierende kann schriftlich bei dem in der DPO § 4 festgelegten Prüfungsausschuss beantragen, dass ein Fach, das nicht in dem Fächerkatalog Allgemeinausbildung enthalten ist, als ein Fach dieses Kataloges akzeptiert wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diesen Antrag und stellt im Fall einer Zustimmung fest, wie viele Kreditpunkte für dieses Fach erworben werden können.
- (3) Die Fächerkataloge des Hauptstudiums können durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik geändert werden, um eine durch die technische Entwicklung oder andere Umstände notwendig gewordene Veränderung des Lehrveranstaltungsangebotes zu umzusetzen.

§ 11 Studienplan des Hauptstudiums

Die Studierenden sind frei, sich individuell einen Studienplan für das Hauptstudium zusammenzustellen. Dieser Studienplan kann auch Veranstaltungen anderer Hochschulen unter Beachtung der DPO § 10 beinhalten. Die Studierenden werden angehalten, bei der Zusammenstellung ihres Studienplanes für die einzelnen Fächer die Voraussetzung und Inhalte, die gemäß DPO § 3 Abs. 5 bekannt gegeben werden, zu berücksichtigen. Auf Grund der Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium kann kein allgemein gültiger Vorschlag für einen Studienplan für das Haupt-

studium gemacht werden. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht daher nur ein Beispiel für einen Studienplan des Hauptstudiums.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik 10.7.2002.

Dortmund, 27.09.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang A Fächerkataloge des Grundstudiums

Fächerkatalog Mathematik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Höhere Mathematik I	4 SWS	2 SWS	9
Höhere Mathematik II	4 SWS	2 SWS	9
Höhere Mathematik III	4 SWS	2 SWS	9

Fächerkatalog Physik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Physik A	3 SWS	2 SWS	7.5
Physik B	3 SWS	2 SWS	7.5

Fächerkatalog Informatik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Praktikumsversuche	Kreditpunkte
Einführung in die Programmierung	4 SWS	2 SWS	4 SWS	15
Datenstrukturen	4 SWS	2 SWS	0	9

Fächerkatalog Elektrotechnik und Informationstechnik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Praktikumsversuche	Kreditpunkte
Grundlagen der Elektrotechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Halbleiterbauelemente	4 SWS	2 SWS	2	9
Grundlagen der Informationsverarbeitung	4 SWS	2 SWS	2	9
Theoretische Informationstechnik	4 SWS	2 SWS	2	9

Theoretische Elektrotechnik für die Informationstechnik	2 SWS	1 SWS	1	4.5
Theoretische Elektrotechnik	4 SWS	2 SWS	2	9

Kreditpunkte können nicht gleichzeitig in den Fächern Theoretische Elektrotechnik für die Informationstechnik und Theoretische Elektrotechnik erworben werden.

Fächerkatalog Betriebswirtschaftslehre

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Marketing	2 SWS	1 SWS	4.5
Produktionswirtschaft	2 SWS	1 SWS	4.5
Investition und Finanzierung	2 SWS	1 SWS	4.5
Wirtschaftsinformatik	2 SWS	1 SWS	4.5
Controlling	2 SWS	0 SWS	3

Anhang B Fächerkataloge des Hauptstudiums

Fächerkatalog Pflichtfächer Informationstechnik

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Praktikumsversuche	Kreditpunkte
Technische Informatik	4 SWS	2 SWS	2	9
Nachrichtentechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Kommunikationsnetze	4 SWS	2 SWS	2	9

Fächerkatalog Basisfachausbildung

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Praktikumsversuche	Kreditpunkte
Elektrische Steuerungs- und Regelungstechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Energietechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Hochfrequenztechnik	4 SWS	2 SWS	2	9
Robotik	4 SWS	2 SWS	2	9

Fächerkatalog Erweiterte Fachausbildung

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Praktikumsversuche	Kreditpunkte
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung	4 SWS	2 SWS	0	9
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung	4 SWS	2 SWS	0	9
Aufbau und Netzbetrieb von Windkraftanlagen	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung	4 SWS	2 SWS	0	9
Ausgewählte Kapitel der Elektrischen Energieversorgung	4 SWS	2 SWS	0	9
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik	4 SWS	2 SWS	0	9
CAD für Hochfrequenz- und optische Schaltungen	4 SWS	2 SWS	0	9

Elektrizitätswirtschaft	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Elektromagnetische Ver- träglichkeit	4 SWS	2 SWS	0	9
Elektromechanische Ener- gieumwandlung	4 SWS	2 SWS	0	9
Energieübertragungssys- teme	4 SWS	2 SWS	0	9
Energieversorgung	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog- Schaltungen	4 SWS	2 SWS	0	9
Feldbussysteme	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Fernsehtechnik	4 SWS	2 SWS	0	9
Fuzzy Control	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Grundzüge der Bildsignal- verarbeitung	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Halbleitertechnologie	4 SWS	2 SWS	0	9
Hochgeschwindigkeitsnet- ze	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Hochspannungstechnik	4 SWS	2 SWS	0	9
Integrationsgerechte Um- setzung monolithischer Systeme	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Integrierte Schaltungen	4 SWS	2 SWS	0	9
Integrierte Schaltungen der Mikrowellentechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Leistungselektronik	4 SWS	2 SWS	0	9
Management of Computer Systems	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Methoden der Nachrich- tenteknik	4 SWS	2 SWS	0	9
Methoden der Vermitt- lungssysteme	4 SWS	2 SWS	0	9
Mikrostrukturtechnik	4 SWS	2 SWS	0	9
Netzleittechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Numerische Feldberech- nungen	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Optische Übertragungs- technik	4 SWS	2 SWS	0	9
Optosensorik für Energie- anlagen	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Parallele Rechnersysteme	4 SWS	2 SWS	0	9
Prozessleittechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Prozeßleittechnik und Netzleittechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Qualitätssicherungssyste- me	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrations- technik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Recycling von Elektropro- dukten	2 SWS	1 SWS	0	4.5

Regelungssysteme	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Regelungssysteme und Fuzzy Control	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Richtfunk- und Radartechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Robotertechnologie	4 SWS	2 SWS	0	9
Satellitenkommunikationstechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Sensoren und Aktoren der Mikrosystemtechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Simulationstechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Simulationstechnik und Prozeßleittechnik	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Testen integrierter Schaltungen	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Verfahren der Computational Intelligence in der Elektrischen Energieversorgung	2 SWS	1 SWS	0	4.5
Vermittlungssysteme	4 SWS	2 SWS	0	9
VHDL	2 SWS	1 SWS	0	4.5

Alle Fächer des Fächerkatalogs Basisfachausbildung sind auch im Fächerkatalog Erweiterte Fachausbildung enthalten.

Fächerkatalog Freie Wahlpflichtfächer

Fachbezeichnung	Vorlesung	Übung	Kreditpunkte
Arbeitsrecht	4 SWS	0 SWS	6
Französisch I	0 SWS	4 SWS	6
Französisch II	0 SWS	4 SWS	6
Höhere Mathematik IV	2 SWS	1 SWS	4.5
Naturwissenschaftliche technische Grundlagen in Englisch	0 SWS	2 SWS	3
Presentation in Technical English	0 SWS	2 SWS	3
Russisch I	0 SWS	4 SWS	6
Russisch II	0 SWS	4 SWS	6
Spanisch I	0 SWS	4 SWS	6
Spanisch II	0 SWS	4 SWS	6
Speaking Technical English	0 SWS	2 SWS	3
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den Ingenieurwissenschaften	2 SWS	1 SWS	4.5